

79*. Dr. Suderman an Prinz Wilhelm von Oranien, Grafen von Nassau u. s. w.,
königl. Statthalter und General-Kapitän in Holland, Zeeland, Utrecht und Bur-
gund, über eine engere Verbindung zwischen den Niederlanden und den Hanse-
städten. 1565 Mai 2³.

. . . „Nachdem e. f. gn. am jungst verlittenem palmabend³, als von e. f. gn. ich meinen abscheid genommen, an mir gnedigst gesunnen, das derselben ich die abschrift etlicher articulen arctioris amicitiae et confoederationis, zwischen der kon. mat. zu Hispanien etc. als erbheren der Niderlanden an einem und gemeinen hansestetten anders teils einzugehen, wie dieselbe aus gnedigstem bevelch itz hochstermelte kon. mat. a. 57 meinem dömahls mitverordentem und mir an etliche furneme hansestett zu gelangen zu Brussel ubergeben⁴, zusamt darauf gefolgter antwort und resolution a. etc. 58 zu Atricht ingebracht⁵, forderlich zuschicken sollt“, hat er bei seinem eiligen Aufbruch von Antwerpen, auch nicht im Besitz der Artikel, dem Wunsch noch nicht nachkommen können. Hierneben die Artikel und die Antwort. „Und soll gleichwol e. f. gn. daneben nit verhalten, das, was mehe gemelte antwort und resolution allein in namen der quartierstett uberreicht (gleich auch der kon. mat. gnedigst begeren nit anders gewesen, dan das derselben stett bedenken zuvor versucht, angehört und irer mat. ingebracht werden sollte) belanget, das dieselben dermassen bei leben weiland frauen Mariae, künigin zu England hochmilter gedechtnus, welche gemeinen Deutschen hansestetten ire privilegia neben den alten aufgerichteten vertregen und entrecoursen im anfang irer regierung gnedigst bestetigt und confirmirt, bedacht worden. Dweil aber die gelegenheit mit der itzigen regierenden künigin frauen Elisabethen sich viel anders verhaltet und dieselbe gemeiner hansestett privilegia oder auch einige beiderseits bindliche vertrege, mit gemeinen stetten von alters ingangen, nit genem halten noch bestetigen wolle und noch daruber dem gemeinen hansischen gewerbsmanne tägliche unleidliche beschwerden zufueget, wardurch allgemeiner hansischen societet frei gestellt sich mit andern und sonderlich den benachparten, so in gleichmessigen beschwerden stechen, inzulassen, mit denselben auch in nahere correspondenz und verstandnus zu tretten, der weg geoffnet, so sollte, meins verhoffens, vielleicht zu dieser zeit wol etwas zu erhalten sein, welchs kunftiglich auf allerlei infelle beiderseits gerechtigkeit zu vertedigen ursach geben, auch zu naher freundschaft, correspondenz und verstandnus einen ingang machen kunte. Und wan gleich dasselbig furerst nicht mehe were oder sein solte, dan das ein teil dem andern die alte vertrege und entrecoursen uber kaufmanshandlung und gewerb und deren bestendige und ruwige underhaltung auf siechere zil und mas zu vertedigen beipflichtig sein mugte⁶, so wolte ich doch

¹ Kölns Antwort oben n. 2571.

² Oben n. 2595. Eine Kopie ist nach einer Bemerkung auf dem Entwurf Dr. Vechtelde Juni 19 durch Jochim Sunnenschein übersandt.

³ April 14.

⁴ Hiervor n. 33*.

⁵ Oben n. 1626.

⁶ Das oben unter n. 2713 verzeichnete Gutachten über denselben Gegenstand von Decbr. 2, überschrieben: „Zu bedenken“, schliesst sich den Ausführungen von Suderman beinahe wörtlich an; es lautet: „Ob nit geraten sein mugte, das mit der kon. mat. zu Hispanien erb-Nidderlanden gemeine hansestett sich in guete correspondenz und nachparliche etwas nähere vereinigung auf solche felle und wege, wie man die beiderseits nach gelegenheit jedern teils, auch der jetzigen beschwerlichen zeiten vur guet achten wolte, inliessen, zum wenigsten zu der meinung, das ein teil dem andern seine alte ver-

vermeinen, das die kon. mat. dardurch den effectum der vorgeschlagenen articulen ungezweivelt erhalten, deses auch mehr dan gnugsame versiecherung jeder zeit durch die neue residenz zu Antwerpen, daselbst sich die besten aus den stetten mit leib und guetern verhalten werden, haben wurde, sonderlich auf den fall, da von hochstgedachter irer mat. die begerte ringerung oder moderation der zollen und dan das der hansischer kaufman bei gegebenen privilegien gnedigst vertedigt und gehandhabt werde, ausbracht werden muge, dazu ohne das iré mat. gnedigst gneigt ist; zudem, das die gesuchte moderation oder ringerung der zollen durch mehrer ankumpst und zufoir der gueter irer kon. mat. ungezweivelt zu grosseren furteil und besserung irer domainen in viele wege gereichen soll, gleich deses mit mehrer umbstendigkeit, auch anzeigung, was sieicherheit die kon. mat. iren landen dardurch verursachen mügen, wol statliche und ausfuerliche erclerung geschehen kunte, da etwan kunftiglich die sachen zu obberurtem effect in nahere communication zwischen e. f. gn. und mir gezogen werden sollten. Wiewol ich nicht zweivelen, sondern e. f. gn. werden aus höherem furstlichen verstande den verfolg wol selbst bei sich vernunftiglich zu bedenken wissen, auch zu dem end gericht vermirken, weil ire mat. kraft obberurter verstendnus nit anders dan als ein protector gemeiner privilegien und gerechtigkeit zu erachten sein wurde, das daraus eine faste ganz vertraute nachparschaft, dazu man sich alles gueten und keins boesen zu versehen haben mugte, gewislich folgen muste. Welchs also beiderseitig wolfart zu guetern aus christlichem eifer e. f. gn. ich vertraulich nit verhalten wollen, ob vielleicht e. f. gn. die sachen der gelegenheit zu sein bedenken wurden denselben bei itzo werender occasion ferrer nachzutrachten, sintemahl der in England zugefuegter schade, nachteil und beschwerung den regenten und burgern in den stetten noch in frischem gedechnus schwebet, bei welchem vielleicht nun mit geringer persuasion zu erlangen sein mugte, das hernachmals mit keiner muhe noch uncost zu wegen zu prengen sein wurde, wan durch verlauf der zeit vergessenheit den schmerzen gelindert“. Bitte um Nachricht über den Stand der Sache mit England¹.

drege, welche ein jeder teil der commertien halber bei auslendischen von alters respective an sich bracht, durch siechere limitirte und beiderseits dazu dienliche bedachte wege, deren man sich auch zuvor zu vergleichen haben mugte, vertedigen hulfe, damit also durch solche nachparliche vereinigung beide teilen bei iren alten tractaten und entrecoursen, der commertien halber vormals ingangen und aufgericht, gehandhabt, derselben auch in ruwigem unbefartem stande zu wasser und zu lande gmeiner wolfart zum besten gebrauchen und denen zuwidder und gegen angewandte beschwerden abgeschafft werden mugten.“¹ In seiner eigenhändig „Euer gutter freundt Wilhelm printz zu Uranien“ unterzeichneten Antwort aus Brüssel von Mai 30 auf Sudermans Schreiben, das ihm in Brüssel am 28. zugegangen ist, spricht sich Oranien über die geplante Verbindung folgendermassen aus (oben n. 2612): „konnem wir euch dismals kurz der zeit halber unser gutdunken nicht zuschreiben, wir wollen aber den sachen eurm schreiben nach ferner nachdenken und sie uf die wege diesser orten richten helfen, damit wir euch hernachmals davon etwas bestendigs und gewisses zuschreiben mogen. Desselben gleichen wollet sie euch auch angelegen sein lassen, damit wir so viel da schleuniger mogen furtfahren und etwas fruchtbarlichs ausrichten. Wir hoffen auch zu dem almechtigen, das diese confoederation, sovern sie iren furtgang gewinnet, baidertails vortraglich und ganz nutzlich sein werde. Und ist hierneben ahn euch unser gunstiges gesinnen, ir wollet uns, wohien wir unser briefe ahn euch haltent verfuegen sollen, mit negster gelegener botschaft zu wissen tun, damit sie euch zu eurn handen sicherlich kommen mogen.“ Auch dieses Schreiben hat Suderman, laut Randbemerkung, Dr. Vechtelde Juni 19 in Abschrift mitgetheilt. Antwort Sudermans an Oranien oben n. 2625, darin u. a.: die Erfahrung hat zur Genüge gelehrt, „das ohn sulche correspondenz oder verstentnus einige, auch geringe bestendigkeit oder gwisse underhaltung der alten vertrege, vil weniger der neuen, so villeicht beramet oder ingewilligt werden mugten, nicht zu gewarten“, die Sache gehört vor einen gemeinen Hansetag, u. s. w. wie oben.